



**Kleine Anfrage der Fraktion Alternative - die Grünen
betreffend Grundbuch- und Notariatsinspektor**

(Vorlage Nr. 3715.1 - 17670)

Antwort des Regierungsrats
vom 30. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative - die Grünen reichte am 9. April 2024 eine Kleinen Anfrage mit diversen Fragen zum Grundbuch- und Notariatsinspektor ein. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

1. Von wem wurde der aktuelle / amtierende Grundbuch- und Notariatsinspektor ernannt?

Der aktuelle Grundbuch- und Notariatsinspektor wurde aufgrund seiner beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen per 1. Juni 2019 vom Direktionsvorsteher Andreas Hostettler auf diese Stelle berufen.

2. Wurde die Stelle des Grundbuch- und Notariatsinspektors bei der letzten Besetzung gemäss Vorgabe in § 5 Abs. 1 Satz 1 der Personalverordnung öffentlich ausgeschrieben?
Falls nein, warum nicht?

Nein, die Stelle des Grundbuch- und Notariatsinspektors wurde nicht öffentlich ausgeschrieben. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn eine geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber bekannt ist (§ 5 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 12. Dezember 1994 [Personalverordnung, PVO; BGS 154.211]). Dies war bei der letzten Besetzung der Stelle des Grundbuch- und Notariatsinspektors der Fall.

3. In Fällen, in welchen eine geeignete bzw. sehr qualifizierte Person vorliegt, kann der Regierungsrat auf eine Ausschreibung verzichten. Welche besonderen Qualitäten hatte die Person, die heute die Stelle innehat?

Für die Ausübung der Funktion des Grundbuch- und Notariatsinspektors wird entweder ein juristischer Hochschulabschluss mit Zusatzausbildung im Bereich des Beurkundungs-, Notariats- und/oder Immobiliensachenrechts oder eine vergleichbare Ausbildung bzw. Berufserfahrung vorausgesetzt. Eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie des Notariats- und Immobiliensachenrechts ist zudem von Vorteil. Ausserdem erfordert das Stellenprofil eine selbständige und strukturierte Arbeitsweise, Belastbarkeit und Flexibilität und sehr gute strategische, analytische und redaktionelle Fähigkeiten. Der derzeitige Grundbuch- und Notariatsinspektor verfügt über alle diese Voraussetzungen.

4. Warum wurde bei der letzten / aktuellen Stellenbesetzung des Grundbuch- und Notariatsinspektors keine Juristin oder kein Jurist angestellt, wie dies früher vorausgesetzt wurde und zukünftig Bedingung sein soll?

Wie in der Antwort zu Frage drei erläutert, sind verschiedene Voraussetzungen für die Befähigung als Grundbuch- und Notariatsinspektor zu erfüllen. Daraus ist ersichtlich, dass die Jurisprudenz nicht die einzige und vor allem nicht zwingend vorausgesetzt ist.

5. Als Grundbuch- und Notariatsinspektor wurde bei der letzten Besetzung ein Zuger Gemeindepräsident angestellt, der die Aufsicht über seine Gemeinderatskollegen im Bereich Notariat ausüben soll. Was hält der Regierungsrat von dieser Corporate Governance [Grundsätze der Unternehmensführung]?

Das Grundbuch- und Notariatsinspektorat übt die Aufsicht über das Grundbuch und die gemeindlichen Urkundspersonen aus (vgl. Beschluss des Regierungsrates vom 21. Dezember 1999; §§ 32, 33 Abs. 1^{bis} und 33b BeurkG). In keiner Zuger Gemeinde steht dem kommunalen Notariat ein Gemeinderat vor. Der Notariatsinspektor beaufsichtigt die Notariate als solche, folglich kann nicht von einer Beaufsichtigung von Gemeinderäten gesprochen werden. Um allfällige Interessenskonflikte zu vermeiden, nimmt der aktuelle Grundbuch- und Notariatsinspektor keine Aufsichtstätigkeiten in den Gemeinden Baar, Neuheim und Walchwil keine Aufsichtstätigkeiten wahr.

6. Weshalb wird das Anstellungsverhältnis des aktuellen Grundbuch- und Notariatsinspektors und der stv. Grundbuch- und Notariatsinspektorin demnächst beendet?

Bis vor Kurzem wurde die Funktion des Grundbuch- und Notariatsinspektors im Jobsharing ausgeübt. Da eine der beiden Personen gekündigt hat, wurde die Organisation der Abteilung Grundbuch- und Notariatsinspektorat grundlegend überdacht und wird für die Zukunft neu organisiert. Künftig soll die Funktion des Grundbuch- und Notariatsinspektors bewusst von einer Person ausgeübt werden.

7. Seit dem 22. Dezember 2023 liegt ein Inspektionsbericht Nr. 54637 zum Fall Oberägeri vor. Weshalb wurde der Inspektionsbericht und [wurden] die Inspektionsprotokolle einem Medienvertreter nach Öffentlichkeitsgesetz nicht herausgegeben? Ist der Regierungsrat bereit, den Inspektionsbericht und sämtliche Inspektionsprotokolle nach Öffentlichkeitsgesetz zu veröffentlichen? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, den Inspektionsbericht umgehend der Justizprüfungskommission zuzustellen?

Mit Verfügung vom 30. Januar 2024 war dem Rechtsvertreter zweier in den Grundstücksverkauf am Ägerisee involvierter Firmen (vgl. dazu Zuger Zeitung vom 9. April 2024, S. 5) weitgehend Einblick in Einvernahmeprotokolle und Stellungnahmen der an der Beurkundung des erwähnten Geschäfts Beteiligten gewährt worden. Mit Beschwerde vom 20. Februar 2024 verlangte der erwähnte Parteivertreter unter anderem, der Entscheid vom 30. Januar 2024 sei als nichtig zu erklären, weil das Grundbuch- und Notariatsinspektorat weder zur Behandlung des Einsichtsgesuchs noch zum Entscheid darüber zuständig gewesen sei. Später zog er diesen Beschwerdepunkt jedoch wieder zurück. Das Verfahren in Bezug auf die übrigen Beschwerdepunkte, insbesondere zum Umfang der verlangten Einsicht, ist jedoch noch hängig.

Das in der Kleinen Anfrage erwähnte Gesuch eines Medienvertreters wurde am 12. März 2024 an die Direktion des Innern überwiesen, als das erwähnte Verfahren bereits hängig war. Daher war es zu jenem Zeitpunkt nicht möglich, das Akteneinsichtsgesuch des Journalisten zu bearbeiten. Mittlerweile wurde jedoch der Beschwerdepunkt hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage zurückgezogen, weshalb sein Akteneinsichtsgesuch nun geprüft werden kann.

Beschluss des Regierungsrats vom 30. April 2024